



Stellvertretung

- BGE 90 II 285 ff.
- BGE 120 II 197 ff.

26. März 2019

Hans-Ueli Vogt



➤ Voraussetzungen

1. Ermächtigung (Vertretungsmacht)
2. Handeln in fremdem Namen

➤ Ermächtigung

- ausdrücklich
- im Fall einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht (Vertrauenshaftung; vgl. Art. 33 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 3 OR): zurechenbarer Rechtsschein
- Vertrauenshaftung: Vertrauen des Dritten auf eine Ermächtigung



- **Handeln im fremdem Namen**
 - ausdrücklich
 - Annahme eines Vertretungsverhältnisses aufgrund der Umstände (Art. 32 Abs. 2 OR)
 - Vertrauenshaftung: Vertrauen des Dritten darauf, dass in fremdem Namen gehandelt wird